

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

2. Die Stadt Leer ist in folgende 27. Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001:	Historisches Rathaus
Wahlraum:	Raum 2
Wahlbezirk 002:	Berufsbildende Schulen 1 (BBS I)
Wahlraum:	Haupteingang/Eingangsbereich
Wahlbezirk 003:	Der Treff
Wahlraum:	Der Treff
Wahlbezirk 004:	Ruderclub
Wahlraum:	Tagungsraum
Wahlbezirk 006:	Plytenbergschule
Wahlraum:	Pausenhalle
Wahlbezirk 007:	Freiwillige Feuerwehr Heisfelde
Wahlraum:	Tagungsraum
Wahlbezirk 009:	Ubbo-Emmius-Gymnasium
Wahlraum:	Pavillon Raum P01
Wahlbezirk 011:	Teletta-Groß-Gymnasium
Wahlraum:	Foyer
Wahlbezirk 012:	Hallenbad Plytje
Wahlraum:	Mehrzweckraum
Wahlbezirk 013:	Sparkasse LeerWittmund
Wahlraum:	Sparkassen-Forum
Wahlbezirk 014:	Hoheellernschule 1
Wahlraum:	Pausenhalle
Wahlbezirk 015:	Hoheellernschule 2
Wahlraum:	Neubau Raum 1
Wahlbezirk 016:	Ledatreff
Wahlraum:	Ledatreff
Wahlbezirk 017:	Greta-Schoon-Schule
Wahlraum:	Foyer
Wahlbezirk 019:	Ev.-ref.-Kirche Loga

Wahlraum:	Gemeindehaus
Wahlbezirk 020:	Daalerschule 1
Wahlraum:	Raum 004
Wahlbezirk 021:	Daalerschule 2
Wahlraum:	Raum 003
Wahlbezirk 022:	Theodor-Elster-Haus
Wahlraum:	Theodor-Elster-Haus
Wahlbezirk 023:	Möörkenschule 1
Wahlraum:	Raum A012
Wahlbezirk 024:	Möörkenschule 2
Wahlraum:	Raum A09
Wahlbezirk 025:	Mehrzweckhalle Logabirum
Wahlraum:	Mehrzweckhalle Logabirum
Wahlbezirk 026:	Seniorenwohnanlage Heisfelde
Wahlraum:	Medienraum
Wahlbezirk 027:	Eichenwallschule
Wahlraum:	Altbau Raum 2
Wahlbezirk 028:	Gutenbergschule 1
Wahlraum:	Block B Raum 1
Wahlbezirk 029:	Gutenbergschule 2
Wahlraum:	Block B Raum 2
Wahlbezirk 030:	Grundschule Bingum
Wahlraum:	Neubau Mehrzweckraum
Wahlbezirk 031:	Ev.-ref.-Kirche Nüttermoor
Wahlraum:	Gemeindehaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der BBS I (Berufsbildende Schule, Blinke 39, 26789 Leer) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Leer einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und

dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Leer, 14.02.2025

Der Bürgermeister

Claus-Peter Horst